

(4) Das Gericht soll vor der Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des nach Abs. 1 für die Verwirklichung des Entzugs zuständigen Organs einholen.

§ 35

Einziehung von Gegenständen

(1) Für die Verwirklichung der Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die einzuziehenden Gegenstände befinden.

(2) Es hat die rechtskräftig eingezogenen Gegenstände der Verwertung zuzuführen.

(3) Die Vernichtung eingezogener Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung waren, bedarf der Zustimmung des Gerichts. Der Antrag ist vom zuständigen Staatsanwalt zu stellen.

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

§ 36

(1) Für die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) ist das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt verantwortlich.

(2) Die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte durch das zuständige Volkspolizeikreisamt umfaßt die Berichtigung von Ausweispapieren sowie die sich für den Verurteilten ergebenden Folgen für das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Bei Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden erfolgt außerdem die Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das für die Verleihung oder Berufung zuständige Organ durch das erkennende Gericht.

§ 37

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aberkennung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.

• § 38

Ausweisung

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig:

- a) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Hauptwohnung gemeldet sind (§ 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965, GBl. II S. 761), das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt'

b) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder die nach § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) Der Leiter des Volkspolizeikreisamtes bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Ausweisung.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§ 39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt, ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Leiter des Volkspolizeikreisamtes eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zuzustellen.

§ 40

(1) Hat das Gericht nach § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens acht Wochen vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden, die diese Prüfung ermöglicht.

(2) Für die Verwirklichung der vom Gericht nach § 47 Abs. 2 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt.

(3) Die Einleitung der Verwirklichung erfolgt durch die Zustellung eines Verwirklichungsersuchens und einer Ausfertigung der nach § 47 Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung an das nach Abs. 2 zuständige Organ.

(4) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung nach § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftatlassenen verantwortlichen Organen (§ 59 Abs. 1 SVWG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftatlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

§ 41

Hat das Gericht gemäß § 249 Abs. 1 oder 2 StGB auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt, ist mit dem Verwirklichungsersuchen dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden.

Tätigkeitsverbot

§ 42

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbotes (§ 53 StGB) ist das Fachorgan des Rates des Kreises